STATUTEN

der

Von Graffenried Immobilien SICAV

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Von Graffenried Immobilien SICAV

besteht eine Gesellschaft in Form einer fremdverwalteten "Investmentgesellschaft mit variablem Kapital" (SICAV) im Sinne von Art. 36 i.V.m. Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das "KAG") mit Sitz in Bern (nachfolgend die "Immobilien-SICAV“).

Die Immobilien-SICAV ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 2 Zweck

1 Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung ihres Vermögens bzw. ihrer Teilvermögen als kollektive Kapitalanlage gemäss KAG und seinen Verordnungen (die "Kollektivanlagengesetzgebung") sowie die Äufnung des Anlegeraktienkapitals und der Vertrieb ihrer Anlegeraktien.

2 Die Immobilien-SICAV investiert das Anlegerteilvermögen in die in Art. 59 KAG vorgesehenen Anlagen, nämlich insbesondere:

a) Grundstücke einschliesslich Zugehör;

b) Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind;

c) Anteile an anderen Immobilienfonds und börsenkotierten Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25 Prozent des Gesamtfondsvermögens;

d) ausländische Immobilienwerte, deren Wert hinreichend beurteilt werden kann.

3 Die Anlagepolitik und ihre Beschränkungen sowie die Anlagetechniken und -instrumente sind im Anlagereglement ausführlich beschrieben.

4 Das Unternehmer-Teilvermögen der Immobilien-SICAV investiert hauptsächlich in liquide Wertpapiere (Geldmarktfonds, kurzfristige Anleihen, Barmittel usw.).

5 Die Immobilien-SICAV darf überdies bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unerlässlich ist.

6 Die Immobilien-SICAV kann im weitesten gesetzlich zulässigen Rahmen alle Massnahmen ergreifen und alle Geschäfte tätigen, die sie zur Erreichung ihres Zweckes für geeignet und angemessen erachtet.

II. Aktienkapital, Ausgaben, Rücknahmen

Art. 3 Kapital und Teilvermögen

1 Das Kapital der Immobilien-SICAV ist in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt.

2 Die Höhe des Kapitals und die Anzahl der Aktien des Aktionärsteilvermögen sind nicht im Voraus bestimmt.

3 Die Aktien weisen keinen Nennwert auf und sind vollständig in bar liberiert.

4 Die Immobilien-SICAV weist ein Teilvermögen für die Unternehmeraktien (nachfolgend das "Unternehmerteilvermögen") und ein oder mehrere Teilvermögen für die Anlegeraktien (nachfolgend die "Anlegerteilvermögen") auf.

5 Das Kapital jedes Aktionärsteilvermögens entspricht jederzeit dem unter Art. 7 definierten Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens.

Art. 4 Mindesteinlage, Mindestvermögen, Höhe der eigenen Mittel

1 Die gesetzlich zum Zeitpunkt der Gründung vorgeschriebene Mindesteinlage beträgt CHF 250'000.--. Die Mindesteinlage ist durch die Unternehmeraktionäre dauernd einzuhalten.

2 Das Mindestvermögen jedes Anlegerteilvermögens beträgt CHF 5'000'000. Jedes Anlegerteilvermögen hat spätestens nach der durch die Kollektivanlagengesetzgebung oder allenfalls einer abweichenden, von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Frist, über dieses Mindestvermögen zu verfügen. Nach Ablauf dieser Frist meldet die Immobilien-SICAV eine Unterschreitung des Mindestvermögens unverzüglich der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Aktienklasse

1 Die Immobilien-SICAV kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Aktienklassen, deren Aktiva gemeinsam im Einklang mit der spezifischen Anlagepolitik des betroffenen Teilvermögens angelegt werden und die sich namentlich hinsichtlich Vergütungsstruktur, Währungsabsicherung, Aktionärskreis, Referenzwährung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge sowie Mindesteinlage voneinander unterscheiden können, schaffen, aufheben oder vereinigen. Die Immobilien-SICAV publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Aktienklassen in den Publikationsorganen.

2 Aktienklassen desselben Teilvermögens beziehen sich jeweils auf dieselben Vermögenswerte und Verpflichtungen. Für die Verpflichtungen einer Aktienklasse desselben Teilvermögens können auch Vermögenswerte einer anderen Aktienklasse desselben Teilvermögens in Anspruch genommen werden. Die Immobilien-SICAV weist im Anhang des Anlagereglements darauf hin, dass alle Klassen eines Teilvermögens das Risiko von spezifischen Verpflichtungen einer Klasse tragen, wenn diese Verpflichtungen nicht aus der auf diese Klasse entfallenden Quote am Teilvermögen befriedigt werden können.

3 Die Vereinigung von Aktienklassen eines Teilvermögens bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Teilvermögens.

Art. 6 Aktien

[1] Die Unternehmeraktien und die Anlegeraktien lauten auf den Namen.

[2] Die Immobilien-SICAV kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung des betroffenen Teilvermögens Anlegeraktien, die auf den Namen lauten, in Inhaberaktien umwandeln bzw. Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

[3] Die Aktionäre sind nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

[4] Die Aktionäre sind nur zur vollständigen Einzahlung bzw. Einlage des Ausgabepreises der von ihnen gezeichneten Aktien der Immobilien-SICAV verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Immobilien-SICAV ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Art. 9 und Art. 14.

[5] Die Aktionäre sind nicht berechtigt, die Verurkundung ihrer Aktien in Wertpapierform zu verlangen. Die Aktien werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Art. 7 Vermögenswert, Nettoinventarwert

[1] Das Vermögen jedes Anlegerteilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlegerteilvermögens bewertet.

[2] Das Vermögen des Unternehmerteilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Unternehmerteilvermögens bewertet. Vorbehalten bleibt die Bewertung des materiellen und immateriellen Anlagevermögens des Unternehmerteilvermögens, welches zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten ist.

[3] Jedes Teilvermögen weist einen eigenen Nettoinventarwert pro Aktie aus, sofern mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, jeweils pro Aktienklasse.

[4] Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des zugehörigen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens sowie um die bei einer allfälligen Liquidation dieses Teilvermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern (Grundstück- und gegebenenfalls Handänderungssteuern), dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen im Umlauf befindlichen Aktien. Bei mehreren Aktienklassen ergibt sich der Nettoinventarwert einer Aktie aus der der betreffenden Aktienklasse am Verkehrswert des jeweiligen Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Aktienklasse zugeteilt sind, sowie um die bei einer allfälligen Liquidation dieses Teilvermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern (Grundstück- und gegebenenfalls Handänderungssteuern), die der betreffenden Aktienklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der entsprechenden Klasse. Der Nettoinventarwert wird in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, sofern abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

[5] Der Anhang des Anlagereglements kann weitere Angaben zur Bewertung und der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens enthalten.

Art. 8 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

[1] Die Immobilien-SICAV kann jederzeit neue Aktien zum Nettoinventarwert ausgeben. Dies darf jedoch nur tranchenweise erfolgen und die Immobilien-SICAV bietet neue Aktien zuerst den bisherigen Aktionären an.

Die Bedingungen werden in einem separaten Emissionsprospekt festgelegt. Die Anlegeraktionäre können jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert und deren Auszahlung in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die im Anhang im Rahmen der im Anlagereglement genannten Maximalsätze vorgesehenen Vergütungen sowie allfällige mit der Ausgabe oder Rückgabe verbundene Steuern, Abgaben bzw. Kosten.

2 Die Unternehmeraktionäre können ihre Aktien nur zurückgeben, sofern die Bestimmungen von Art. 4 eingehalten werden.

3 Eine Statutenänderung oder ein Beschluss der Generalversammlung ist für die Ausgabe, Rückgabe oder den Umtausch der Aktien nicht erforderlich. Ergänzend gelten die Bestimmungen von Abs. 7 nachstehend.

4 Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Aktien erfolgt grundsätzlich in bar. Vorbehalten bleiben Sacheinzahlungen und Sachrückzahlungen nach Massgabe der durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen des Anlagereglements.

5 Der Anhang des Anlagereglements regelt die Einzelheiten für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie für den Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse oder eines anderen Teilvermögens der Immobilien-SICAV.

6 Alle Aktien haben zum Zeitpunkt der Erstemission denselben, in der Referenzwährung berechneten Nettoemissionspreis. Vorbehalten bleiben Rundungen bei Ausgabe von Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, und Abweichungen zufolge Devisenkursentwicklungen vor dem Erstausgabetag. Der Nettoemissionspreis der Erstausgabe entspricht dem von Aktionären zu zahlenden Erstausgabepreis der entsprechenden Aktienklasse ohne Berücksichtigung allfälliger auf der Ausgabe erhobener Vergütungen, Steuern und Abgaben.

7 Die Immobilien-SICAV kann die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils eines Teilvermögens bildet, geschlossen oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden;

d) zahlreiche der sich im Umlauf befindenden Aktien eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Aktionäre wesentlich beeinträchtigt werden können.

Die Immobilien-SICAV teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Aktionären mit. Die Immobilien-SICAV darf keine neuen Aktien eines Teilvermögens ausgeben, solange deren Rückzahlung gemäss Bst. a bis c oben aufgeschoben ist.

Art. 9 Vergütungen bzw. Kosten

Die Vergütungen bzw. Kosten zulasten der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie die Vergütungen bzw. Kosten zulasten eines Teilvermögens sind im Anlagereglement und dessen Anhang beschrieben. Vergütungen bzw. Kosten können je Aktienklasse unterschiedlich ausfallen.

Art. 10 Übertragung der Aktien

[1] Sofern gemäss Art. 6 Abs. 1 die Anlegeraktien auf Namenaktien ausgegeben werden: Anlegernamenaktien sind als unverbriefte buchmässig geführte Forderungen mittels Zession übertragbar. Die Bestimmungen gemäss Art. 11 über den Eintrag im Aktienbuch bleiben vorbehalten.

[2] Die Unternehmernamenaktien sind als unverbriefte buchmässig geführte Forderungen mittels Zession sowie Zustimmung des Verwaltungsrates übertragbar. Die Bestimmungen gemäss Art. 11 über den Eintrag im Aktienbuch bleiben vorbehalten.

[3] Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung bzw. das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers als Unternehmeraktionär bei Vorliegen der folgenden, wichtigen Gründe verweigern bzw. abweisen:

a) wenn der Erwerber ein direkter oder indirekter Wettbewerber der Privatbank Von Graffenried AG oder eines verbundenen Unternehmens ist;

b) wenn der Erwerber nicht zu der Privatbank Von Graffenried AG gehört oder keine Verbindung hat;

c) wenn der Käufer keine von der Bewilligungspflicht nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) befreite Person ist.

[4] Die Immobilien-SICAV stellt über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Anlegeraktien sicher. Der Anhang des Anlagereglements regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Aktienbuch

[1] Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität (bei juristischen Personen: Gesellschaftssitz) sowie Anzahl, Klasse und Kategorie der Aktien eingetragen werden. Jede Namens- oder Adressänderung muss der Immobilien-SICAV mitgeteilt werden.

[2] Anerkannt werden Unternehmeraktionäre mit der Zustimmung gemäss Art. 10 Abs. 3 sowie Anlegernamenaktionäre, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind.

[3] Nach dem Erwerb von Namenaktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn der Verwaltungsrat als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Immobilien-SICAV das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innerhalb von 20 Tagen nach dessen Erhalt ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

[4] Die Anerkennung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern die Immobilien-SICAV beschliesst, die Namenaktien zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Ablehnung des Gesuchs zurückzunehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14.

[5] Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

a) sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Die Immobilien-SICAV kann jedoch Aktionäre im Aktienbuch eintragen, welche erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen, jedoch für fremde Rechnung halten, sofern zu erwarten ist, dass dies für die Immobilien-SICAV nicht zu Nachteilen führt (z.B. im Falle vertragsrechtlicher Anlagefonds oder anderer Formen der kollektiven Anlage, wie Partnerships, Unit Trusts etc.);

b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Immobilien-SICAV gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;

c) der Erwerber der Aktien die Voraussetzungen der entsprechenden Aktienklasse erfüllt.

d) kein wichtiger Grund im Sinne von Art. 10 Abs. 3 vorliegen.

Art. 12 Aktionärskreis

[1] Der Aktionärskreis ist gemäss Anlagereglement auf qualifizierte Aktionäre beschränkt. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen dieser Statuten.

[2] Die Immobilien-SICAV kann den Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien für Teilvermögen bzw. Aktienklassen wie folgt einschränken oder untersagen:

a. Diese Statuten stellen kein Angebot zur Zeichnung von Unternehmer- und Anlegeraktien durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot rechtswidrig ist oder in der die Person, an die ein solches Angebot gerichtet ist, für diesen Zweck nicht qualifiziert ist oder in Bezug auf die ein solches Angebot rechtswidrig ist.

Insbesondere sind die Unternehmer- und Anlegeraktien nicht nach dem US Securities Act von 1933 ("Securities Act") oder nach dem anwendbaren Recht eines anderen US-Staates registriert. Folglich dürfen die Aktien der Immobilien-SICAV weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder gezeichnet werden, es sei denn, eine solche Zeichnung wird durch eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 ermöglicht und ist nach allen anderen anwendbaren Vorschriften der Vereinigten Staaten, oder für US-Personen im Sinne des Securities Act zulässig.

b. Wenn die Bedingungen für das Halten oder die Übertragung von Unternehmer- und Anlegeraktien nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

[3] Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär einer Aktienklasse für diese Klasse nicht oder nicht mehr qualifiziert, so ist die Immobilien-SICAV berechtigt, diesen Aktionär aufzufordern, seine Aktien innert 30 Kalendertagen im Sinne von Art. 8 zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt oder in Aktien einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen der Aktionär erfüllt. Leistet der Aktionär dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Immobilien-SICAV entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Aktienklasse dieses Teilvermögens vornehmen oder, sofern dies nicht möglich ist, die betreffenden Aktien auf dem Zwangswege gemäss Art. 13 zurückzukaufen.

[4] Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär eines Teilvermögens für dieses Teilvermögen nicht qualifiziert, hat der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien auf dem Zwangswege gemäss Art. 13 zurückzukaufen.

Art. 13 Zwangsrückkauf

[1] Die Immobilien-SICAV ist verpflichtet, die bzw. einzelne Aktien in folgenden Fällen zwangsweise zurückzunehmen:

a) wenn dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

b) wenn ein Aktionär die gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Immobilien-SICAV nicht mehr erfüllt.

2 Zusätzlich können die Aktien eines Aktionärs durch die Immobilien-SICAV zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

a) die Beteiligung des Aktionärs an der Immobilien-SICAV geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Aktionäre massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für die Immobilien-SICAV im In- oder Ausland zeitigen kann;

b) Aktionäre ihre Aktien in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieser Statuten, des Anlagereglements oder dessen Anhangs erworben haben oder halten;

c) die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der Aktionäre beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können.

3 Die Immobilien-SICAV ist berechtigt, von Aktionären, die die Voraussetzungen für das Halten einer Aktie nicht mehr erfüllen, zu verlangen, dass sie ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen im Sinne von Artikel 8 zurückgeben, auf eine Person übertragen, die die oben genannten Bedingungen erfüllt, oder sie in Aktien einer anderen Gattung umtauschen, für die sie die Bedingungen erfüllen. Kommt der Aktionär diesem Verlangen nicht nach, kann die Gesellschaft einen Zwangsumtausch in eine andere Aktiengattung dieser Gesellschaft oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Zwangsrücknahme der betreffenden Aktien vornehmen.

4 Der Zwangsrückkaufpreis bestimmt sich nach Art. 7 Abs. 4.

Art. 14 Unternehmeraktionäre

Die Unternehmeraktionäre haben die gemäss Kollektivanlagengesetzgebung und Statuten obliegenden Pflichten. Sie haben namentlich die Mindesteinlage gemäss Art. 4 Abs. 1 dauernd einzuhalten.

Art. 15 Auskunftsrecht der Aktionäre

1 Die Aktionäre sind berechtigt, von der Immobilien-SICAV die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes ihres Teilvermögens zu verlangen.

2 Die Immobilien-SICAV erteilt jedem Aktionär jederzeit Auskunft, wenn der Aktionär ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte vergangener Jahre geltend macht, wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.

Art. 16 Verhältnis zum Börsengesetz

Die börsengesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote sind auf die Immobilien-SICAV nicht anwendbar. Vorbehalten bleiben die börsengesetzlichen Offenlegungspflichten sowie bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten Aktien der Immobilien-SICAV die massgebenden börsenrechtlichen Bestimmungen.

III. Organisation der Immobilien-SICAV

Art. 17 Organe

Die Organe der Immobilien-SICAV sind:

A Generalversammlung

B Verwaltungsrat

C Revisionsstelle / Prüfgesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 18 Befugnisse

1 Oberstes Organ der Immobilien-SICAV ist die Generalversammlung sämtlicher Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten;

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

c) Genehmigung des Jahresberichtes;

d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes im Rahmen der gemäss Anlagereglement und Art. 31 zulässigen Ausschüttungen;

e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

g) Änderung des Anlagereglements, sofern sie

- nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist,

- Rechte der Aktionäre berührt, und

- nicht ausschliesslich formeller Natur ist.

2 Generalversammlungen für ein einzelnes Teilvermögen können einberufen werden, wenn es um Entscheide geht, welche lediglich dieses Teilvermögen betreffen. Die Bestimmungen betreffend die Generalversammlung kommen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 19 Einberufung

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

2 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent der Stimmen der Immobilien-SICAV oder, sofern nur einzelne Teilvermögen betroffen sind, 10 Prozent der Stimmen des jeweiligen Teilvermögens vertreten.

Art. 20 Form der Einberufung, Traktandierung

1 Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Immobilien-SICAV spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der

Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Aktionäre können überdies schriftlich direkt orientiert werden.

2 Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen sämtlicher bzw., sofern nur einzelne Teilvermögen betroffen sind, einzelner Teilvermögen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Immobilien-SICAV eintrifft.

3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Jahresbericht und der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Immobilien-SICAV zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist.

Art. 21 Vorsitz, Büro, Protokoll

1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den/die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 22 Teilnahmeberechtigung

1 Der Verwaltungsrat erlässt, vorbehältlich anderer Regelungen in den Statuten, die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

2 Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung sind diejenigen Namenaktionäre, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten, Stichtag im Aktienbuch als Namenaktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

3 Ein stimmberechtigter Aktionär kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen. Die Immobilien-SICAV regelt in der Einladung die Anforderungen an den Nachweis der Vertretungsvollmacht.

4 Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Art. 23 Stimmrechte

1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

2 Anlegeraktionäre sind stimmberechtigt für:

a) das Teilvermögen, an dem sie beteiligt sind;

b) die Immobilien-SICAV, wenn der Entscheid die Immobilien-SICAV als Ganzes betrifft.

3 Unternehmeraktionäre sind stimmberechtigt für die Immobilien-SICAV als Ganzes sowie in den für sie von Gesetz oder Statuten vorgesehenen Zuständigkeiten.

4 Weicht der einem Teilvermögen zurechenbare Stimmanteil deutlich von dem diesem Teilvermögen zurechenbaren Vermögensanteil ab, so können die Aktionäre an der Generalversammlung gemäss Abs. 2 lit. b über die Zerlegung oder Zusammenlegung der Aktien einer Aktienkategorie entscheiden. Dieser Beschluss unterliegt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 24 Beschlussfassung, Wahlen

1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen stets mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

2 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Wahlergebnis zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

3 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende das geheime Verfahren anordnet oder die Generalversammlung dies so beschliesst.

Art. 25 Auflösung der Immobilien-SICAV oder eines Teilvermögens, Versammlung der Unternehmensaktionäre, Zirkularbeschlüsse

1 Ein Beschluss der Unternehmensaktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Auflösung der Immobilien-SICAV bzw. eines Anlegerteilvermögens. Über die Auflösung des Unternehmerteilvermögens kann nur im Rahmen des Beschlusses über die Auflösung der Immobilien-SICAV entschieden werden.

2 Betreffend die Versammlung der Unternehmensaktionäre, der Anlegeraktionäre oder der Immobilien-SICAV kommen die Bestimmungen betreffend die Generalversammlung sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Universalversammlung, die ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften abgehalten werden kann.

3 Anstelle von Beschlüssen an Versammlungen können Abstimmungen über den Korrespondenzweg treten, sofern kein Unternehmeraktionär Beschlussfassung an einer Versammlung verlangt.

B Verwaltungsrat

Art. 26 Oberleitung, Befugnisse

1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Immobilien-SICAV und die Überwachung einer allfälligen Geschäftsführung. Er vertritt die Immobilien-SICAV nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Immobilien-SICAV übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat und seine allfälligen Beauftragten wahren die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre.

3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) die Oberleitung der Immobilien-SICAV und die Erteilung der nötigen Weisungen;

b) die Festlegung der Organisation;

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

d) die Ernennung und Abberufung nach Massgabe des Organisationsreglements allfällig mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. Dritter und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Festlegung, Änderung und Umsetzung der Grundsätze der Anlagepolitik sowie die Aufstellung des Anlagereglements, soweit diese nicht gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. g der Generalversammlung vorbehalten ist;

h) die Bezeichnung und den Wechsel der Depotbank.

4 Der Verwaltungsrat kann folgende Aufgaben auf Grundlage des Organisations- und Geschäftsreglements sowie im Rahmen der massgeblichen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung ganz oder teilweise delegieren:

a) die Ausarbeitung von Prospekten und vereinfachten Prospekten, oder Anhänge;

b) die Schaffung neuer Teilvermögen sowie neuer Aktienklassen;

c) die Administration.

5 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 27 Wahl, Amtsdauer

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

2 Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung am Ende der Amtsperiode. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

5 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 28 Delegation, Ausschuss, Administration

Der Verwaltungsrat muss die Administration, vorbehältlich der unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 26 Abs. 3, an eine Fondsleitung übertragen. Der Verwaltungsrat kann überdies, soweit zulässig, weitere Aufgaben ganz oder teilweise an Mitglieder, an eine Geschäftsleitung oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

Art. 29 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Art. 30 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

1 Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

2 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (zusätzlich zu seiner üblichen Stimme) den Stichentscheid.

3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

4 Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung seiner Mitglieder fest.

5 Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung sowie über Telefon- und Videokonferenz gefasst werden, sofern der Antrag allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 31 Verwendung des Erfolges

1 Der Nettoertrag der Immobilien-SICAV bzw. von Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Aktionäre ausgeschüttet. Allfällige Ausschüttungen auf Unternehmerteilvermögen und deren Umfang werden jährlich beschlossen.

2 Die Immobilien-SICAV kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

3 Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Immobilien-SICAV ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

C Revisionsstelle / Prüfgesellschaft

Art. 32 Bestellung, Befugnisse

1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, wobei diese die Anforderungen in Bezug auf ihre Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Obligationenrecht und Kollektivanlagengesetzgebung erfüllen muss.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung am Ende der Amtsperiode. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

2 Die Revisionsstelle führt ihre Pflicht zur Prüfung und Berichterstattung gemäss den anwendbaren Vorschriften des Obligationenrechts und der Kollektivanlagengesetzgebung aus.

IV. Geschäftsjahr, Jahresbericht

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs.

Art. 34 Rechnungseinheit, Jahresbericht

1 Die Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken. Die Referenzwährungen der einzelnen Aktienklassen werden durch den Verwaltungsrat bestimmt und sind im Anhang des Anlagereglements ausgewiesen.

2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

V. Bekanntmachungen

Art. 35 Bekanntmachungen

1 Die durch Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Immobilien-SICAV erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2 In den Publikationsorganen werden insbesondere Änderungen der Statuten, des Anlagereglements, der Wechsel des Verwaltungsrates und/oder der Depotbank, die Fusion von Anlegerteilvermögen sowie die Liquidation der Immobilien-SICAV oder von Anlegerteilvermögen nach Massgabe der Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung veröffentlicht.

3 Die Immobilien-SICAV publiziert die Preise aller Aktienklassen, mit dem Hinweis “exklusive Kommissionen“, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien in dem oder den jeweils im Anhang des Anlagereglements genannten Preispublikationsorganen.

4 Die Statuten, das Anlagereglement sowie dessen Anhang, die jeweiligen Jahresberichte können bei der Immobilien-SICAV, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

VI. Haftung

Art. 36 Haftung

1 Jedes Anlegerteilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf das jeweilige Teilvermögen offen zu legen.

2 Das Unternehmerteilvermögen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Immobilien-SICAV sowie subsidiär für die Verbindlichkeiten aller Teilvermögen.

3 Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

VII. Liquidation und Umstrukturierung

Art. 37 Liquidation

1 Im Falle der Auflösung der Immobilien-SICAV wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Versammlung der Unternehmeraktionäre nichts anderes festlegt. Ein abweichender Entscheid der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

2 Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

3 Die Anlegeraktionäre haben ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionäre werden nachrangig befriedigt.

Art. 38 Umstrukturierung

Die Immobilien-SICAV und ihre Teilvermögen können im Sinne von Art. 95 Abs. 1 KAG nach den im Anlagereglement festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Kollektivanlagengesetz umstrukturiert werden.

VIII. Rechtsstreitigkeiten

Art. 39 Rechtsstreitigkeiten

1 Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Immobilien-SICAV beurteilt. Vorbehalten bleiben die Rechtsbehelfe der Aktionäre an die Aufsichtsbehörde gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung.

2 Für die Auslegung der Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

IX. Inkrafttreten

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Eintrag im Handelsregister in Kraft.

****

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2020 festgelegt worden.

Bern, 26. Februar 2020